

Vereinsatzung

des Vereins TSV / DJK Wiesentheid 1905 e. V.

§ 1 Name und Wesen

(1) Der Verein führt den Namen TSV / DJK Wiesentheid 1905 e. V. und hat seinen Sitz in Wiesentheid. Der Verein entstand durch den Zusammenschluss des am 01.07.1959 gegründeten Turn- und Sportverein von 1905 e.V. Wiesentheid, der aus dem Zusammenschluss des am 21. 05.1905 gegründeten Turnvereins und dem am 24.02.1946 gegründeten TSV Wiesentheid hervorging, der 1927 gegründeten Deutsche Jugendkraft 1927 Wiesentheid e.V. und der am 03.04.2005 gegründeten Fußball-Sportgemeinschaft Wiesentheid e.V. (abgekürzt: "FSG Wiesentheid").

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft -Diözesanverband Würzburg. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.

Die Vereinsfarben sind: rot und schwarz.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

(4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung unter Wahrung christlicher und ethischer Werte dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

(1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

(2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung. Die Sportler der Abteilungen beteiligen sich zum Teil an den aktuellen Verbandsrunden und Turnieren und halten regelmäßige Trainingszeiten im Freien oder in der Halle ab. Auch Sonderveranstaltungen zu besonderen Anlässen sind möglich.

- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen zusammen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (7) Der Verein wird zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) gegründet.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports im Einzelnen durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Vereinsheimen, sonstigen Gebäuden und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalten und die Vertragsbeendigung. Der Verein ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsersatz zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Bei Ausnahmen ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

(9) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der diese Ziele und Aufgaben anerkennt.

(2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen der Sportverbände.

(3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

(1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.

(2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen;
- (2) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- (3) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (4) die festgesetzten Beiträge und Umlagen usw. gem. § 7 zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages und des Abteilungsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt, werden in der Finanzordnung bestimmt.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Vorstand/Beirat

Zum Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) die zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführer (Schriftführer) und Stellvertreter
- d) der/die Leiter/in Finanzen und Stellvertreter

Zum Beirat gehören:

- a) die zwei Leiter/in Wirtschaftsbetriebe
- b) der/die Vereinsjugendleiter/in und Stellvertreter
- c) die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sportarten
- d) bis zu acht Beisitzer/innen
- e) die geistlichen Beiräte

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgaben und Befugnisse geregelt werden.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder / der Beiräte

Alle Vorstandsmitglieder und Beiräte sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben und wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Wie die Mitglieder der Vorstandschaft hat auch jedes Mitglied des Beirates hier Sitz und Stimme.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Geschäftsführer/ Schriftführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- d) Der/die Leiter/in Finanzen verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Der/die Leiter Wirtschaftsbetrieb haben die verantwortliche Leitung und Betreuung der Sportheime.
- f) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit

dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

- g) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spilersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- h) Den Jugendleitern und Jugendleiterinnen ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Der Vereinssport wird grundsätzlich in Fachabteilungen betrieben. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter geleitet, der von den Abteilungsmitgliedern zu wählen ist.
- (2) Jede Abteilung ist für ihren Sportbetrieb vereinsintern und gegenüber dem zuständigen Fachverband verantwortlich.
- (3) Abteilungsgründungen und Auflösungen bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft. Die Bestätigung hierzu muss in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Jede Abteilung kann auf Antrag ein eigenes Budget im Rahmen des jährlich aufgestellten Haushaltsplanes zugewiesen bekommen, über das sie dann selbstständig in Absprache mit dem Leiter der Finanzen verfügen kann. Dem Vorstand ist nach Ablauf des Rechnungsjahres ein Nachweis über die Verwendung des Geldes zu erbringen.
- (5) Jede Abteilung kann pro Abteilungsmitglied und Geschäftsjahr einen Abteilungsbeitrag beantragen, der durch die Vorstandschaft festgelegt wird.
- (6) Jede Abteilung ist berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand die bei bestimmten Abteilungsveranstaltungen anfallenden Erlöse ebenso zu vereinnahmen wie Zahlungen von Sponsoren und Werbefirmen.
- (7) Jede Abteilung ist berechtigt, vereinseigene Sportanlagen, Liegenschaften und Sportgeräte zu nutzen.
- (8) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in jeder Abteilungsversammlung.
- (9) Jede Abteilung hat in der Jahreshauptversammlung des Vereins einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und dessen Inhalt mündlich vorzutragen.

§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der Sportjugend im Alter von 16 bis 27 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich),

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören die über 16jährigen Mitglieder.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen und die Erstellung und Änderung einer Finanzordnung.
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für die abgelaufenen Geschäftsjahre
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid. Der Vorstand soll die Einladung auch auf der Homepage des Vereins

veröffentlichen.

Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge bedürfen einer besonderen Zulassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband und DJK-Diözesanverband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.
- (3) Einzuladen ist auch der Vorstand des Diözesanverbandes Würzburg.
- (4) Der Austrittsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
- Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,

- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. [Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet

ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.
- (3) Einzuladen ist auch der Vorstand des Diözesanverbandes Würzburg.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen in Höhe der erbrachten Einlagen im Falle der ehemaligen DJK Wiesentheid (Fl.-Nr. 642) an die örtliche Pfarrgemeinde Wiesentheid und im Falle des ehemaligen TSV Wiesentheid (Fl.-Nr. 669, 673, 674/1) an die politische Gemeinde Wiesentheid. Pfarrgemeinde Wiesentheid und politische Gemeinde Wiesentheid haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.11.2019 angenommen und mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: _____
Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Datum:

Diese Satzung wurde am xx.yy.zzzz genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes